

Newsletter

Mai 2022

Finanzgericht
Münster



Sehr geehrte Damen und Herren!
Heute lesen Sie im Newsletter des Finanzgerichts Münster u.a.
Entscheidungen zur Behandlung von Forschungspreisen als
Arbeitslohn und zu den Voraussetzungen eines Treuhandverhältnisses.

Aktuelle Entscheidungen

**Forschungspreisgeld als Arbeitslohn eines
Hochschulprofessors**

Mit Urteil vom 16. März 2022 (Az. [13 K 1398/20 E](#)) hat der 13. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass ein Forschungspreisgeld, welches ein Hochschulprofessor für bestimmte wissenschaftliche Leistungen in seinem Forschungsbereich erhält, als steuerpflichtiger Arbeitslohn anzusehen ist.

Der Kläger veröffentliche im Rahmen eines Habilitationsvorhabens in den Jahren 2006 bis 2016 insgesamt acht Publikationen zu seinem Forschungsfeld. Aufgrund dieser Arbeiten und einer Probevorlesung erkannte eine Universität dem Kläger im Jahr 2016 die Habilitation zu. Bereits im Jahr 2014 wurde er zum Professor an einer anderen Hochschule berufen, wobei eine Habilitation dort keine Voraussetzung für die Berufung als Professor war. Für seine Habilitation erhielt der Kläger im Streitjahr 2018 einen mit einem Geldbetrag dotierten Forschungspreis. Im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer 2018 ordnete das Finanzamt den Forschungspreis den Einkünften des Klägers aus nichtselbständiger Arbeit zu. Hiergegen wandte der Kläger ein, dass der Erhalt des Forschungspreises nicht an sein Dienstverhältnis gekoppelt gewesen sei und sich auch nicht als Gegenleistung für seine Arbeit als Professor darstelle, da die Erlangung des Forschungspreises keine Dienstaufgabe sei.

Der 13. Senat hat die Klage des Klägers abgewiesen. Der Forschungspreis sei bei den Einkünften des Klägers aus nichtselbständiger Tätigkeit zu erfassen. Auch Preise und die damit verbundene Dotation führten zu Erwerbseinnahmen und damit zu Arbeitslohn, wenn die Zuwendung wirtschaftlich den Charakter eines leistungsbezogenen Entgelts habe. Als privat veranlasst seien dagegen Preise zu beurteilen, die für das Lebenswerk, die Persönlichkeit oder das Gesamtschaffen verliehen würden. Im Streitfall stelle sich das Preisgeld im weitesten Sinne als Gegenleistung für die individuelle Arbeitskraft des Klägers als Professor bei der Hochschule dar, da Forschung und die Publikation von Forschungsergebnissen zu den Dienstaufgaben als Hochschullehrer gehörten. Damit bestehe ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Habilitation des Klägers als wissenschaftlicher Forschungsleistung und dessen Dienstverhältnis.

Dieser Einschätzung stehe nicht entgegen, dass der Kläger bereits im Jahr 2014, zeitlich vor der Zuerkennung der Habilitation, als Professor an die Hochschule berufen worden sei und die Habilitation keine Voraussetzung für diese Berufung gewesen sei, denn die Habilitation ab dem Zeitpunkt ihrer Zuerkennung die berufliche Tätigkeit als Professor gefördert.

Die vom Senat zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 12/22 anhängig.

Hören Sie zu dieser Entscheidung bitte auch unseren neuesten [PodcaSTeuerrecht](#).

Treuhandverhältnis **erfordert** **Weisungsgebundenheit des Treuhänders**

Mit zwei Urteilen vom 8. Februar 2022 (Az. [2 K 1277/20 E](#) und [2 K 1538/20 E](#)) hat der 2. Senat des Finanzgerichts Münster zu den Voraussetzungen eines Treuhandverhältnisses und der daraus resultierenden Zurechnung von Veräußerungsgewinnen aus Aktien Stellung genommen.

Die Kläger der beiden Verfahren waren beim selben Arbeitgeber beschäftigt. Im Jahr 2000 erwarb ein Treuhänder Aktien einer AG zu einem symbolischen Kaufpreis von 0,26 DM, die er treuhänderisch für die Belegschaft des Arbeitgebers hielt. Der Treuhänder übertrug die Aktien im Jahr 2002 auf einen neu gegründeten Verein, dessen Zweck neben der Erhaltung und Sicherung der Arbeitsplätze das Halten und Verwalten dieser Aktien war. Die Kläger sind Mitglieder dieses Vereins. Aufgrund eines Mitgliederbeschlusses des Vereins wurden die Aktien im

Jahr 2018 veräußert. Hieraus erhielten die Kläger anteilige Veräußerungserlöse in Höhe von jeweils ca. 75.000 €.

Diese Erlöse behandelte das Finanzamt als Gewinnausschüttungen des Vereins und unterwarf sie als Einkünfte aus Kapitalvermögen dem Abgeltungssteuersatz. Hiergegen wandten den Kläger ein, dass es sich um nicht steuerbare private Veräußerungsgeschäfte handele, da sie die Aktien bereits vor 2009 erworben hätten. Der Treuhänder habe die Aktien lediglich treuhänderisch für die Kläger erworben und diese Treuhandstellung habe sich nach Übertragung auf den Verein fortgesetzt, sodass die Veräußerungserlöse nicht dem Verein, sondern den Klägern selbst zuzurechnen seien.

Die Klage ist erfolglos geblieben. Der 2. Senat des Finanzgerichts Münster hat ausgeführt, dass die den Klägern zugeflossenen Veräußerungserlöse zu Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG führten. Hierunter fielen Einnahmen aus Leistungen einer nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 KStG, Gewinnausschüttungen wirtschaftlich vergleichbar sind. Diese Voraussetzungen seien im Streitfall erfüllt.

Der Verein sei als inländischer rechtsfähiger Verein körperschaftsteuerpflichtig. Die Zahlung an die Kläger sei mit einer

Gewinnausschüttung vergleichbar. Es handele sich aus Sicht des Vereins um eine Gewinnverwendung, die den Klägern aufgrund ihrer Vereinsmitgliedschaft und nicht aufgrund einer sonstigen schuldrechtlichen Beziehung zugeflossen sei.

Die Kläger könnten sich nicht darauf berufen, die Aktien bereits vor Einführung der Abgeltungssteuer erworben zu haben, da nicht sie selbst, sondern der Verein den Veräußerungserlös erzielt habe. Ein zwischen den Klägern und dem Verein bestehendes Treuhandverhältnis, das zu einer abweichenden wirtschaftlichen Zurechnung führen könnte, habe nicht bestanden. Ein ausdrücklicher Treuhandvertrag bezüglich der Aktien habe ebenfalls nicht vorgelegen. Auch aus der Auslegung der Satzung des Vereins folge kein Treuhandverhältnis. Allein die Verwendung des Begriffs „Treuänder“ reiche nicht aus, um das für das wesentliche und im Grundsatz unverzichtbare Merkmal der Weisungsbefugnis der Kläger als Treugeber gegenüber dem Treuänder zu begründen. Die Kläger hätten auch nicht über die Aktien allein disponieren können. Vielmehr habe der Verkauf der Aktien einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfordert.

Das ursprünglich zwischen dem Treuänder der Belegschaft des Arbeitnehmers der Kläger bei Erwerb der Aktien im Jahr 2000

begründete Treuhandverhältnis habe mit Übertragung der Aktien auf den Verein im Jahr 2002 geendet.

Die Entscheidungen sind rechtskräftig geworden.

Kein Vorsteuerabzug aus Schwarzeinkäufen

Mit als Urteil wirkendem Gerichtsbescheid vom 23. März 2022 (Az. [5 K 2093/20 U](#)) hat der 5. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass ein Vorsteuerabzug aus von der Steuerfahndung festgestellten Schwarzeinkäufen nicht möglich ist, wenn keine entsprechenden Rechnungen vorliegen.

Die Klägerin betrieb in den Streitjahren einen Kiosk. Eine bei einer Lieferantin durchgeführte Steuerfahndungsprüfung stellte fest, dass diese ihren Kunden - auch der Klägerin - die Möglichkeit eingeräumt hatte, Waren gegen Barzahlung ohne ordnungsgemäße Rechnung zu beziehen. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse führte eine bei der Klägerin durchgeführte Betriebsprüfung zu dem Ergebnis, dass die Klägerin Eingangsumsätze der Lieferantin und die entsprechenden Ausgangsumsätze nicht in ihrer Buchführung erfasst hatte. Das Finanzamt schätzte daraufhin Umsätze bei der Klägerin hinzu, gewährte

aber mangels Rechnung keinen Vorsteuerabzug auf die Schwarzeinkäufe.

Mit ihrer hiergegen erhobenen Klage machte die Klägerin geltend, dass ihr auch ohne Vorlage von Rechnungen ein Vorsteuerabzug zustehe, da der Kontrollfunktion der Rechnungen im Streitfall keine Bedeutung zukomme. Die Steuerfahndung habe das Konto der Klägerin bei der Lieferantin ausgewertet, sodass das Finanzamt über sämtliche Angaben für eine Prüfung der materiellen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs verfüge.

Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster hat die Klage abgewiesen. Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setze voraus, dass der Unternehmer eine ordnungsgemäße Rechnung besitze. Zwar könne ausnahmsweise auf bestimmte formelle Voraussetzungen verzichtet werden, wenn die materiellen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs erfüllt seien. Dies führe aber nicht dazu, dass vollständig auf Rechnungen verzichtet werden könne. Der Unternehmer müsse jedenfalls darlegen und nachweisen, dass er eine ordnungsgemäße Rechnung besessen hatte. Der fehlende Nachweis eines solchen Rechnungsbesitzes könne nicht durch eine Schätzung ersetzt werden.

Die Klägerin sei im Streitfall niemals in Besitz von Rechnungen über die von ihrer Lieferantin bezogenen Schwarzeinkäufe gewesen, da diese hierüber keine Rechnungen ausgestellt habe. Auch das Debitorenkonto der Klägerin bei der Lieferantin stelle keine ordnungsgemäße Rechnung dar, denn die Buchführung diene lediglich eigenbetrieblichen Dokumentationszwecken des leistenden Unternehmers.

**Weitere
Entscheidungen
im Überblick**

Einkommensteuer

Führt der Übergang von Leasingverträgen für Fahrzeuge zur rückwirkenden Versagung des Betriebsausgabenabzugs für Leasingsonderzahlungen bei einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs.

3 EStG? (Urteil vom 24. März 2022, Az. [8 K 3880/19 G,F](#))

Führen Kostenerstattungen eines kirchlichen Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer für die Einholung polizeilicher Führungszeugnisse zum Zweck der Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn? (Urteil vom 23. März 2022, Az. [7 K 2350/19 AO](#), Rev. BFH VI R 10/22)

Erbschaftsteuer

Zum Abzug von Kosten für einen Prozess, der erst mehrere Jahre nach dem Erbfall geführt wurde, als Nachlassverbindlichkeiten (Urteil vom 7. April 2022, Az. [3 K 785/20](#))

Umsatzsteuer

Zur Anwendung der Differenzbesteuerung für den Ankauf gebrauchter Landmaschinen von Landwirten, die der Durchschnittssatzbesteuerung unterliegen (Gerichtsbescheid vom 29. März 2022, Az. [5 K 1589/21 U](#), Rev. BFH XI R 12/22)

Verfahrensrecht

Bestehen ernstliche Zweifel an der gesetzlichen Höhe der Säumniszuschläge? (Beschluss vom 4. April 2022, Az. [11 V 2680/21 AO](#), Beschw. BFH XI B 38/22 (AdV))

Bestehen ernstliche Zweifel an der gesetzlichen Höhe der Säumniszuschläge? (Beschluss vom 25. April 2022, Az. [12 V 570/22 AO](#))

Bestehen ernstliche Zweifel an der gesetzlichen Höhe der Säumniszuschläge? (Beschluss vom 25. April 2022, Az. [12 V 571/22 AO](#))

Bestehen ernstliche Zweifel an der gesetzlichen Höhe der Säumniszuschläge? (Beschluss vom 25. April 2022, Az. [12 V 572/22 AO](#))

Kindergeld/Verfahrensrecht

Wird die sachliche Unzuständigkeit des sog. Inkasso-Service bei Ablehnung eines Erlassantrags dadurch geheilt, dass die sachlich und örtlich zuständige Familienkasse die Einspruchsentscheidung erlässt? (Urteil vom 25. Januar 2022, Az. [4 K 1545/19](#), Rev. BFH III R 11/22)

Wird die sachliche Unzuständigkeit des sog. Inkasso-Service bei Ablehnung eines Stundungsantrags dadurch geheilt, dass die sachlich und örtlich zuständige Familienkasse die Einspruchsentscheidung erlässt? (Urteil vom 14. März 2022, Az. [11 K 55/19 AO](#), Rev. BFH III R 21/22)

Wird die sachliche Unzuständigkeit des sog. Inkasso-Service bei Ablehnung eines Stundungsantrags dadurch geheilt, dass die sachlich und örtlich zuständige Familienkasse die Einspruchsentscheidung erlässt? (Urteil vom 14. März 2022, Az. [11 K 1056/19 Kg](#))

Wird die sachliche Unzuständigkeit des sog. Inkasso-Service bei Ablehnung eines Erlassantrags dadurch geheilt, dass die sachlich und örtlich zuständige Familienkasse die Einspruchsentscheidung erlässt? (Urteil vom 14. März 2022, Az. [11 K 2046/21 Kg](#), Rev. BFH III R 17/22)

Wird die sachliche Unzuständigkeit des sog. Inkasso-Service bei Ablehnung eines Erlassantrags dadurch geheilt, dass die sachlich und örtlich zuständige Familienkasse die Einspruchsentscheidung erlässt? (Urteil vom 14. März 2022, Az. [11 K 2685/19 AO](#), Rev. BFH III R 22/22)

In eigener Sache

Neue Vorsitzende des 11. Senats des Finanzgerichts Münster

Zum 30. April 2022 verabschiedete der Präsident des Finanzgerichts Christian Wolsztynski den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht **Martin Wintergalen** nach ca. 30-jähriger richterlicher Tätigkeit – davon fast acht Jahre als Vorsitzender des 11. Senats – in den Ruhestand. Herr Wintergalen (64) studierte Rechtswissenschaften an der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster und begann nach dem zweiten juristischen Staatsexamen seine berufliche Laufbahn im höheren Dienst der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung, u.a. bei der OFD Münster. Von dort wechselte er im Jahr 1993 an das Finanzgericht Münster. Hier wurde er 2014 zum Vorsitzenden des 11. Senats ernannt. Herr Wintergalen war außerdem lange Jahre Mitglied

des Präsidiums sowie Mitglied und später Vorsitzender des Richterrates beim Finanzgericht Münster.

Zur neuen Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht wurde zum 1. Mai 2022 Frau **Dr. Sabine Thiede** (51) ernannt. Frau Dr. Thiede absolvierte die Ausbildung im gehobenen Dienst der Finanzverwaltung und studierte anschließend Rechtswissenschaften an der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster. Im Jahr 1999 wurde sie dort bei Prof. Dr. Dieter Birk zum Dr. iur. promoviert. Nach dem zweiten juristischen Staatsexamen nahm Frau Dr. Thiede im Jahr 2000 eine Tätigkeit als angestellte Rechtsanwältin in Düsseldorf auf. Von dort wechselte sie im Jahr 2001 an das Finanzgericht Köln und im Jahr 2004 an das Finanzgericht Münster. Von Januar 2020 bis September 2021 war Frau Dr. Thiede im Rahmen einer Abordnung am Verwaltungsgericht Minden tätig. Auch Frau Dr. Thiede wirkte viele Jahre im Richterrat des Finanzgerichts Münster und war außerdem langjährig Mitglied des Präsidiums.

„Mit Herrn Wintergalen verabschieden wir eine äußerst kompetente und erfahrene Richterpersönlichkeit, dessen zugewandte, empathische und humorvolle Art alle Kolleginnen und Kollegen des Finanzgerichts Münster sehr vermissen werden“, erklärte Präsident Christian Wolsztyński. *„Gleichzeitig freue ich mich aber, mit Frau Dr. Thiede eine*

fachlich höchst versierte und im Haus ebenfalls hoch angesehene Kollegin als Nachfolgerin ernennen zu können. Frau Dr. Thiede hat während ihrer bisherigen Laufbahn in vielfacher Hinsicht Verantwortung für unser Haus übernommen. Ich bin sicher, dass sie auch die höchst verantwortungsvolle Aufgabe einer Vorsitzenden Richterin bestens meistern wird.“



Frau Dr. Thiede



Herr Wintergalen und Herr Wolsztynski

Ernennung zum Richter am Finanzgericht

Zum 1. Mai 2022 erhielt **Felix Dallmann** seine Ernennungsurkunde zum Richter am Finanzgericht. Der 33jährige Münsteraner war nach seinem Studium an der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster und dem Rechtsreferendariat in Hamburg zunächst als Rechtsanwalt in steuerrechtlich ausgerichteten Kanzleien in Köln und Münster tätig. Im Mai 2020 wechselte er an das Finanzgericht Münster, wo er seitdem im 3. Senat tätig ist, der die Spezialzuständigkeit für Streitigkeiten aus dem Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht hat. Herzlichen Glückwunsch!



Herr Dallmann und Herr Wolsztynski



Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: VRaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70,
48145 Münster, Tel. 0251/3784-162, Telefax 0251/3784-201, E-Mail:
jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.

